Konformitätserklärung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)

der Walter Bethke GmbH & Co. KG – Kunststoffverarbeitung
Daimlerstraße 26 – 32, D-41189 Mönchengladbach

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

als Verarbeiter von Kunststoffen ist die Walter Bethke GmbH & Co. KG gemäß Artikel 3 Nr. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (nachfolgend REACH-Verordnung genannt) als „nachgeschalteter Anwender“ anzusehen. Grundsätzlich unterliegen nachgeschaltete Anwender weder der Registrierungspflicht noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Obgleich Kunststoffgranulate, nach Interpretation der europäischen Behörden mit chemischen Gemischen gleichgestellt werden, erhalten diese im Verarbeitungsprozess eine spezifische Form, Oberfläche und/oder Gestalt, welche im größeren Maße als ihre chemische Zusammensetzung ihre finale Funktion bestimmt. Durch dies erfüllen Kunststoffprodukte die rechtlichen Anforderungen gemäß Artikel 3 Nr. 3 der REACH-Verordnung als „Erzeugnis“.

Für chemische Stoffe, Gemische und Erzeugnisse schreibt die REACH-Verordnung in den Artikeln 31 ff. die Pflicht zur Weitergabe von Informationen über (gefährliche[1]) Stoffe entlang der Lieferkette vor. Um die Rechtskonformität der an uns gelieferten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für unser Unternehmen und unsere Produkte im Anwendungsbereich der REACH-Verordnung gewährleisten zu können, pflegt die Walter Bethke GmbH & Co. KG einen engen Kontakt mit ihren Lieferanten und fordert diese zu einer kontinuierlichen Prüfung der aktuellen Kandidatenliste[2] der europäischen Chemikalienagentur auf. Darüber hinaus verpflichtet die Walter Bethke GmbH & Co. KG ihre Lieferanten, uns unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von gefährlichen Stoffen in den an uns gelieferten Produkten erhalten.

Gleichermaßen verpflichten wir uns Ihnen gegenüber, im Falle des Bekanntwerdens von gefährlichen Inhaltsstoffen (Kandidatenliste), in den an Sie gelieferten Produkten, zu einer unverzüglichen Mitteilung und zu einer schnellstmöglichen Substitution der identifizierten Stoffe. Diese Erklärung wird von Aktualisierungen der Kandidatenliste nicht berührt.

Nach den uns aktuell vorliegenden Informationen enthalten unsere Produkte und im Besonderen die an Sie gelieferten Produkte keine gefährlichen Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und gültiger Änderungen.

Sollten Sie Fragen im Zusammenhang mit der REACH-Verordnung haben, steht Ihnen unser Ansprechpartner Herr Jörn Grabowski (fone -21, mail jgrabowski@b-plastic.com) gerne zur Verfügung.

Klaus Bethke (Geschäftsführer)
19.02.2024

[1] Gemäß den Kriterien des Artikel 57 bzw. Artikel 59 der REACH-Verordnung in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w)

[2] Die aktuell gültige „Kandidatenliste“ wird auf der Internetseite der europäischen Chemikalienagentur unter folgendem Weblink zur Verfügung gestellt: https://echa.europa.eu/candidate-list-table